



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Top-Glanz Polierpaste Liquid

Erstelldatum: 23.09.2021

Nummer der Fassung: 1,03

Überarbeitet am: 30.11.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelname: *ROTWEISS Top-Glanz Polierpaste Liquid*
Artikelnummer: *1552, 1555*
UFI-Code: *0Q30-X0F7-K001-82XG, HS30-F04M-V00H-XEHJ*

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Poliermittel für Lacke, Gelcoat und GFK. Für private und gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:
Josef Zürn *Telefon: +49 (0)8382 89044*
ROTWEISS Produkte *Telefax: +49 (0)8382 89544*
Sandgraben 8 *E-Mail: info@rotweiss.com*
88142 Wasserburg *Webseite: www.rotweiss24.de*

Ansprechpartner:
Frau Petra Zürn *Telefon: +49 (0)8382 89044*
E-Mail: petra.zuern@rotweiss.com

1.4 Notrufnummer

Frau Petra Zürn *+49 (0)8382 89044*
Diese Nummer ist nur während folgender Zeiten verfügbar:
Mo - Fr 08:00-16:00 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG

Zusätzliche Informationen
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme
Kein Piktogramm

Signalwort
Kein Signalwort

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Top-Glanz Polierpaste Liquid

Erstelldatum: 23.09.2021

Nummer der Fassung: 1,03

Überarbeitet am: 30.11.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

-

Gefahrenhinweise

-

Sicherheitshinweise

-

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

-

Zusätzliche Kennzeichnung

-

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Stoffen mit endokrinschädigenden bzw. endokrinschädlichen Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.

Sonstige Angaben

-

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar (Gemisch)

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

-

Stoffe mit Grenzwerten der Union für die Exposition am Arbeitsplatz

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Top-Glanz Polierpaste Liquid

Erstelldatum: 23.09.2021

Nummer der Fassung: 1,03

Überarbeitet am: 30.11.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist) und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Top-Glanz Polierpaste Liquid

Erstelldatum: 23.09.2021

Nummer der Fassung: 1,03

Überarbeitet am: 30.11.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal
Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte
Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können
Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann
Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken
Einsatz absorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung
Zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in geeigneten Behältern sammeln und an entsprechender Stelle abgeben. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

*Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13*

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen
- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz
Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Top-Glanz Polierpaste Liquid

Erstelldatum: 23.09.2021

Nummer der Fassung: 1,03

Überarbeitet am: 30.11.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen
Behälter trocken, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Wasserrechtliche Vorschriften beachten.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise
Von Getränken, Nahrungs- und Futtermittel fernhalten.

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

Zu vermeidende Substanzen, siehe Abschnitt 10

7.3 Spezifische Endanwendungen

Mikrofeine Schleifpolitur zum Entfernen von Hologrammen, feinen Kratzern auf Lack- und Gelcoatoberflächen. Beseitigt Schleifspuren bis 3000er Körnung und feiner.

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900
Das Gemisch enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit zu überwachenden Grenzwerten.

Biologische Grenzwerte TRGS 903
Das Gemisch enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit biologischen, zu überwachenden Grenzwerten.

Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz
Das Gemisch enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit zu überwachenden Grenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Generelle Lüftung. Gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Top-Glanz Polierpaste Liquid

Erstelldatum: 23.09.2021

Nummer der Fassung: 1,03

Überarbeitet am: 30.11.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.

Hautschutz

a) Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären

b) sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Körperschutz

Chemikalienbeständige Arbeitskleidung (zum Beispiel: Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz

Für ausreichend Belüftung sorgen.

Thermische Gefahren

-

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand	flüssig
b) Farbe	weiß
c) Geruch	charakteristisch, leicht
d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-
e) Siedepunkt/Siedebeginn und Siedebereich	-
f) Entzündbarkeit	-
g) Untere Explosionsgrenze	-
Obere Explosionsgrenze	-
h) Flammpunkt	> 93 °C
i) Zündtemperatur	-
j) Zersetzungstemperatur	-
k) pH-Wert	4,5 - 5
l) Kinematische Viskosität	>20,5 mm ² /s (40 °C)
m) Löslichkeit	-



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Top-Glanz Polierpaste Liquid

Erstelldatum: 23.09.2021

Nummer der Fassung: 1,03

Überarbeitet am: 30.11.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

- | | |
|--|------------------------------------|
| n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser | - |
| o) Dampfdruck | - |
| p) Dichte und/oder relative Dichte | 1,12 g/cm ³ (bei 20 °C) |
| q) Relative Dampfdichte | - |
| r) Partikeleigenschaften | - |

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

-

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

-

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

a) Akute Toxizität

*Bestandteile, die zur **akuten oralen Toxizität** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Top-Glanz Polierpaste Liquid

Erstelldatum: 23.09.2021

Nummer der Fassung: 1,03

Überarbeitet am: 30.11.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Das Gemisch wird in Akute Toxizität oral nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **akuten dermalen Toxizität** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Akute Toxizität dermal nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **akuten inhalativen Toxizität** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Akute Toxizität inhalativ nicht eingestuft.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Ätz-/Reizwirkung auf die Haut nicht eingestuft.

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in schwere Augenschädigung/Augenreizung nicht eingestuft.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

*Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Atemwege** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Atemwege nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Haut** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Haut nicht eingestuft.

e) Keimzellmutagenität

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Keimzellmutagenität nicht eingestuft.

f) Karzinogenität

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Karzinogenität nicht eingestuft.

g) Reproduktionstoxizität

*Bestandteile, die zur **Reproduktionstoxizität** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Reproduktionstoxizität nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **Wirkung auf die Laktation** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Zusatzkategorie für Wirkungen auf die Laktation nicht eingestuft.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition):***

***Atemwegsreizung** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung nicht eingestuft.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Top-Glanz Polierpaste Liquid

Erstelldatum: 23.09.2021

Nummer der Fassung: 1,03

Überarbeitet am: 30.11.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung nicht eingestuft.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) nicht eingestuft.

j) Aspirationsgefahr

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine

Sonstige Angaben

Wiederholte oder fortgesetzte Exposition kann Hautreizungen und Dermatitis, auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produkts, bewirken.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

*Bestandteile, die zur **akuten Gewässergefährdung** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Gewässergefährdend: Akut nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **chronischen Gewässergefährdung** beitragen können.*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Gewässergefährdend: Chronisch nicht eingestuft.

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

*Bestandteile, die zur **Ozonschichtschädigung** beitragen können.*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Die Ozonschicht schädigend nicht eingestuft

Biologische Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Top-Glanz Polierpaste Liquid

Erstelldatum: 23.09.2021

Nummer der Fassung: 1,03

Überarbeitet am: 30.11.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Produkt und ungereinigter Verpackung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Restentleerte Verpackungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden.

250 ml-Flasche: Kunststoff; 500 ml-Flasche: Kunststoff;

Produkt

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen

Ungereinigte Verpackung

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

15 01 02 Verpackung aus Kunststoff.

Gereinigte Verpackung

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

15 01 02 Verpackung aus Kunststoff

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID,



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Top-Glanz Polierpaste Liquid

Erstelldatum: 23.09.2021

Nummer der Fassung: 1,03

Überarbeitet am: 30.11.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

*mit Seeschiffen gemäß IMDG,
per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR*

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID

-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: *nein*

ICAO-TI / IATA-DGR: *nein*

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 – 8.

Weitere zusätzliche Angaben liegen nicht vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

-

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

-

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

-

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Top-Glanz Polierpaste Liquid

Erstelldatum: 23.09.2021

Nummer der Fassung: 1,03

Überarbeitet am: 30.11.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

-

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Nationale Vorschriften (Allgemein)

Beachten Sie die einschlägigen nationalen Vorschriften für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.

Anmerkungen zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche

Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse

1, schwach wassergefährdend

Einstufung gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Deutschland))

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

-

Lösemittelverordnung (31. BIMSchV):

VOC-Anteil: 0 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Das Datenblatt wurde überarbeitet. In folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen: 1, 2, 3, 9, 11, 12, 13, 14, 15.

Es ersetzt alle Vorgängerversionen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk.

Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen

ADN

Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Top-Glanz Polierpaste Liquid

Erstelldatum: 23.09.2021

Nummer der Fassung: 1,03

Überarbeitet am: 30.11.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Gefahrgutliste Luft der ICAO)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMO	International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UFI	Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Top-Glanz Polierpaste Liquid

Erstelldatum: 23.09.2021

Nummer der Fassung: 1,03

Überarbeitet am: 30.11.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

- *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.*
- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.*
- *Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).*
- *Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).*
- *Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).*

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

-

16.6 Schulungshinweise

-

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.